Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 | Ausgegeben Danzig, den 29. März | 1923

136 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Senats im Hauptamt. Vom 23. 3. 1923.

I. Ruhegehalt.

§ 1.

Jedes Mitglied des Senats im Hauptamt hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, wenn es nach einer Dienstzeit von wenigstens drei Jahren aus dem Senat ausscheidet,

a) weil es wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur Fortführung seines Amtes dauernd außerstande ist,

b) nachdem es das 65. Lebensjahr vollendet hat,

c) weil es nach Ablauf seiner Amtszeit vom Volkstage nicht wieder gewählt wird.

§ 2.

Erfolgt das Ausscheiden eines Mitgliedes des Senats im Hauptamt gemäß § 1 a infolge einer Krankheit, Verwundung oder Beschädigung, die es sich in Ausübung oder aus Veranlassung seines Amts zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als dreijähriger Dienstzeit ein.

§ 3.

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter dreijähriger oder im Falle des § 2 auch kürzerer Dienstzeit $^{10}/_{30}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das das ausscheidende Mitglied in der zuletzt von ihm im Senat bekleideten Stelle bezog und steigt nach vollendetem dritten Dienstjahr mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{30}$ dieses Einkommens. Über den Betrag von Dreiviertel dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

Was als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen anzusehen ist, sowie die Zahlung von Versorgungs- oder Ausgleichszuschlägen und Kinderbeihilfen neben dem Ruhegehalt richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 10).

§ 4.

Hat ein Mitglied des Senats bei seinem Eintritt in den Senat als Beamter, Angestellter oder Arbeiter mit Anwartschaft auf Ruhegehalt im öffentlichen Dienst gestanden, so wird ihm seine frühere Dienstzeit, soweit diese über 6 Jahre hinaus geht, bei der Berechnung seines Ruhegehaltes in Anrechnung gebracht, und zwar bei Beamten nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, bei Angestellten und Arbeitern nach den für ihre frühere Stelle maßgebenden Grundsätzen. Auch bei Beamten erfolgt die Anrechnung nach Maßgabe der für sie in ihrer früheren Stelle maßgebenden Grundsätze, sofern diese günstiger sind als die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 4. 1923).

§ 5.

Bleibt das nach Maßgabe der §§ 3 und 4 berechnete Ruhegehalt hinter dem Ruhegehalt zurück, das einem der im § 4 genannten Mitgliede des Senats beim Verbleiben in seiner früheren Stellung zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat zugestanden haben würde, so erhöht sich sein Ruhegehalt auf den letzteren Betrag.

§ 6.

Scheidet ein Mitglied des Senats, das bei seinem Eintritt in den Senat als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bereits eine Ruhegehaltsberechtigung erworben hatte, aus einem der im § 1 genannten Gründe aus dem Senat aus, ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der §§ 1 und 2 erworben zu haben, so erhält es das Ruhegehalt, das ihm beim Verbleiben in seiner früheren Stellung nach den für diese geltenden Grundsätzen zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat zugestanden haben würde.

Hat ein Mitglied des Senats, das nicht zu den im Absatz 1 genannten gehört, infolge seines Eintritts in den Senat einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Versorgungsbezüge auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder andern öffentlich-rechtlichen Einrichtung unwiederherstellbar verloren, so sind ihm, falls es aus einem der im § 1 genannten Gründe aus dem Senat ausscheidet, ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der §§ 1 oder 2 erworben zu haben, die Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm andernfalls zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat von der öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Einrichtung zugestanden haben würden.

§ 7.

Erfolgt das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Senat gemäß § 1 a oder b, so beginnen die nach Maßgabe dieses Gesetzes an ihn zu leistenden Zahlungen mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat des Ausscheidens folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind ihm die bisherigen Dienstbezüge fortzuzahlen. Im Falle des § 1 c beginnen die Zahlungen mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Senat.

§ 8.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Ruhegehaltsberechtigung vorliegen und die Festsetzung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Bezüge erfolgt durch den Senat.

Den Berechtigten steht hinsichtlich ihrer Ansprüche der Rechtsweg offen.

§ 9.

Tritt ein mit Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Senat ausgeschiedenes Mitglied erneut in den Senat oder als Beamter in die Dienste des Staates oder einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so ruht sein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10.

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, finden die jeweils für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen auf das Ruhegehalt der Mitglieder des Senats Anwendung.

II. Hinterbliebenenversorgung.

§ 11.

Auf die Versorgung der Hinterbliebenen eines im Amte verstorbenen oder mit Ruhegehaltsberechtigung gemäß §§ 1, 2, 6 Absatz I ausgeschiedenen Mitgliedes des Senats finden die jeweiligen Vorschriften über die Versorgung der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, mit der Maßgabe, daß eine Beschränkung des Witwengeldes auf einen Höchstbetrag nicht stattfindet.

§ 12.

Steht den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Senats ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht zu, hätten ihnen jedoch beim Tode des Mitgliedes des Senats auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder einer andern öffentlich-

rechtlichen Einrichtung Versorgungsansprüche zugestanden, sofern das verstorbene Mitglied nicht in den Senat eingetreten wäre, so sind den Hinterbliebenen die gleichen Versorgungsgebührnisse zu zahlen, die sie andernfalls von der Versicherung oder Einrichtung zu beanspruchen gehabt hätten.

§ 13.

Die Feststellung der Hinterbliebenenbezüge erfolgt durch den Senat unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges.

III. Schlußbestimmung.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 7. Dezember 1920 sofort in Kraft.

Danzig, den 23. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

137 Mit Wirkung **vom 1. April** an werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr **nach Polen** (ausschl. Polnisch Oberschlesien) die Gebühren für Briefsendungen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	250 M
über 20 „ 100 g	350 „
„ 100 „ 250 g	450 „
„ 250 „ 500 g	600 „
Postkarten einfache	150 „
mit Antwortkarte	300 „
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	600 „
Drucksachen bis 25 g	30 „
über 25 „ 50 g	60 „
„ 50 „ 100 g	120 „
„ 100 „ 250 g	250 „
„ 250 „ 500 g	350 „
„ 500 „ 1 kg	450 „
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	750 „
Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüsse oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niedergeschrieben sind	30 „
Blindenschriftsendungen je 1 kg	5 „
Geschäftspapiere bis 250 g	250 „
über 250 „ 500 g	350 „
„ 500 „ 1 kg	450 „
Warenproben bis 250 g	250 „
über 250 „ 500 g	350 „
Mischsendungen bis 250 g	250 „
über 250 „ 500 g	350 „
„ 500 „ 1 kg	450 „
(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) Päckchen bis 1 kg	700 „

Die Nebengebühren erfahren zunächst keine Änderung.

Danzig, den 21. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

138

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 7. 2. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge werden um 14 900 v. H. erhöht.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren durch diese Verordnung erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. März 1923 ab.
3. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige Beträge durch diese Verordnung und die von der Telegraphenverwaltung nach § 31 I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen erhöht werden, bis zum 14. Februar 1923 auf den 15. Februar 1923 bezw. bis zum 26. Februar 1923 auf den 28. Februar 1923 zu kündigen.

Danzig, den 7. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

139

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 28. 3. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im § 22 „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist zu setzen
 im Abs. VIII statt „VII": VI
 im Abs. IX statt „unter VI": unter V, vorletzter Abs.

Danzig, den 28. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. **Förster.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.